

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI  
Servizi Funiviari

AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN  
Seilbahnlilien

Prot. N. Tr/ ..... 425

39100 Bolzano-Bozen, ..... 16.1.1980  
Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23  
Tel. 40188

Riferimento: .....  
Bezug: .....

Oggetto: Entwurf der UNIFER-CEI-Normen für die elektrischen  
Gegenstand: Anlagen von Einseilbahnen.

An alle Herstellerfirmen  
von Seilbahnanlagen

IHRE ADRESSEN

In der Beilage übersendet Ihnen dieses Amt den Entwurf der UNIFER-CEI-Normen.

In Erwartung, daß das von der CEI vorgesehene Verfahren durchgeführt wird, und auch zum Zwecke der Feststellung von Anwendungsschwierigkeiten vor der Normung der Bestimmungen, macht man darauf aufmerksam, daß die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften für alle nach dem 30.6.1980 eingereichten Projekte angewandt werden müssen.

Die genannten Vorschriften müssen ebenfalls ab obgenanntem Datum und soweit anwendbar für alle Projekte von neuen Zweiseilbahnen und Einseilumlaufbahnen mit im Betrieb lösbaren Fahrzeugen angewandt werden.

Auch für die Schiliftprojekte müssen die Vorschriften des Entwurfes soweit es die Sicherheitsstromkreise, wie sie im Paragraph 3.5.5.4. behandelt werden, und alle anderen Vorschriften, die sich auf die Sicherheit der Personen und der Anlage beziehen, angewendet werden.

Man macht nochmals darauf aufmerksam, daß für die Schiliftanlagen die bestehende Genehmigung der Typisierungsprojekte für den elektrischen Teil in keinem Fall über den 30.4.1980 verlängert werden kann. Die Herstellerfirma muß vorsehen, zeitgerecht allen notwendigen Erfordernissen einer Produktionsänderung nachzukommen um die Genehmigung der Typisierungsprojekte nach dem bekannten Verfahren zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN  
SEILBAHNLIINIEN  
Dr. Ing. Heinrich Brugger

